

BESCHLUSSVORLAGE DER TBS AÖR NR.: 160/2024

Bezeichnung des Tagesordnungspunkts		
a) Neufassung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslos Gruben) in der Stadt Schwelm (nur Verwaltungsrat) b) Beschluss über die Ausübung des Weisungsrechts gemäß § 8 Abs. 3 der TBS-Unternehmenssatzung		
Datum	Geschäftszeichen	Beigef. Anlagen im Einzelnen (mit Seitenzahl)
20.08.24	GEA	Anlage 1 - Satzungsentwurf GEA (6 Seiten)
Federführende Abteilung:		Beteiligte städtische Fachbereiche:
TBS Stadtentwässerung		TBS 09, TBS V
Beratungsgremien	Beratungstermine	Zuständigkeit
Verwaltungsrat TBS	17.09.2024	Entscheidung zu a)
Rat der Stadt Schwelm	26.09.2024	Entscheidung zu b)

Beschlussvorschlag für den Verwaltungsrat (zu a):

1. Die Neufassung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) in der Stadt Schwelm gemäß dem Entwurf zu Vorlage 160/2024 wird beschlossen.
2. Der Beschluss zu 1. steht unter dem Vorbehalt, dass der Rat keine anderslautende Weisung erteilt.

Beschlussvorschlag für den Rat (zu b):

Der Rat der Stadt Schwelm macht keinen Gebrauch von seinem Weisungsrecht gemäß § 8 Abs. 3 der TBS-Unternehmenssatzung.

Sachverhalt:

Aufgrund der Änderungen im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Landeswassergesetz (LWG) sowie der Bestimmungen in der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw NRW) hat der Städte- und Gemeindebund NRW im Jahr 2021 eine neue Mustersatzung über die Entsorgung des Inhalts aus Grundstücksentwässerungsanlagen, Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben erlassen.

Wegen des Umfangs der Mustersatzung einschließlich Erläuterungen wird auf eine Beifügung zu dieser Vorlage verzichtet. Sie wird auf Nachfrage für Beratungszwecke zur Verfügung gestellt.

In der Mustersatzung werden Regelungen hinsichtlich der Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser den Grundstücksentwässerungsanlagen zuleiten, erstmalig berücksichtigt.

Der beigefügte Entwurf der Satzung über die Entsorgung des Inhalts aus Grundstücksentwässerungsanlagen basiert überwiegend auf dieser Mustersatzung.

Die Änderungen sind rot hervorgehoben. Wesentliche Abweichungen gegenüber der bisherigen Fassung der Satzung aus dem Jahr 2011 sind nachfolgend aufgeführt.

§ 5 Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage
Zuständigkeiten und Anforderungen wurden konkreter beschrieben.

§ 6 Durchführung der Entsorgung

Absatz 1

Der Abfuhrturnus sowie eventuelle Ausnahmen hiervon wurden präzisiert.

§ 8 Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlage und Betretungsrecht

Analog zur Mustersatzung obliegt den TBS in der neuen Satzung eine Entleerungspflicht. Die bisherige Überwachungspflicht entfällt entsprechend.

§ 9 Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser den Grundstücksentwässerungsanlagen zuleiten

Der Inhalt des § 9 wurde erstmalig in die Satzung aufgenommen.

Gemäß §8 Abs. 1 Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw NRW) muss bei privaten Abwasserleitungen, welche Schmutzwasser der Kleinkläranlage oder der abflusslosen Sammelgrube zuführen, nach deren Errichtung oder einer wesentlichen Änderung unverzüglich eine Zustands- und Funktionsprüfung durchgeführt werden.

Darüber hinaus erforderliche Anpassungen der Abwassergebührensatzung erfolgen mit den Änderungen im Rahmen der Kalkulation der Gebührensätze für 2025. Die Beratung und Beschlussfassung der Nachtragssatzung ist für den Sitzungszug Verwaltungsrat 12.11.2024 / Rat 28.11.2024 vorgesehen.

Auswirkungen auf das Klima:

- neutrale Auswirkungen
- positive Auswirkungen
- negative Auswirkungen

Begründung:

Die Neufassung einer Satzung hat keine Relevanz für das Klima.

Der Vorstand
gezeichnet
Ute Bolte